

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3857

Vorlage für den Wirtschaftsausschuss

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage des Wirtschaftsausschusses der Fraktionen von CDU und FDP

zum "Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen "

Drucksache 17/1934

Der Ausschuss möge beschließen:

§ 3 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

(1) **In einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex sind nicht mehr als zwei Unternehmen nach § 1 zulässig.**

(2) **Mit Ausnahme in den nach Absatz 1 zulässigen Fällen darf ein Mindestabstand von 300 Metern zu einem bereits bestehenden Unternehmen nach § 1 Abs. 1 nicht unterschritten werden.** Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

Als Bezeichnung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen unzulässig. Dies gilt auch für am Gebäude angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind
1. der Abschluss von Wetten,

2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen gezielt und ausschließlich Glücksspiele im Internet ermöglicht werden (Wettterminals),
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), unzulässig.

§ 6 Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spiels

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. das Verbot nach § 4 eingehalten wird,
2. in dem Spielbereich Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spiels sichtbar ausliegt,
3. Minderjährige keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 erhalten,
4. den Spielenden neben der Gewinnausgabe der zugelassenen Spielgeräte oder anderer Spiele nach § 33c Abs.1 Satz 1 und § 33d Abs.1 Satz 1 der Gewerbeordnung keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden,
5. Spielregeln und Gewinnplan für die Spielenden leicht zugänglich sind und
- 6. je Gebäude oder Gebäudekomplex stets mindestens eine Aufsichtsperson anwesend zu sein hat.**

§ 8 Öffnungszeiten

Unternehmen nach § 1 Abs. 1 dürfen täglich von 10.00 Uhr bis 5.00 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 nicht beachtet,
3. § 2 Abs. 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich anzeigt,
- 4. § 3 Abs. 3 Werbung betreibt, von der ein Werbe- und Anreizcharakter zum Spielen ausgeht oder für sein Unternehmen die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen verwendet,**
5. § 3 Abs. 4 Nr. 1 den Abschluss von Wetten in Spielhallen ermöglicht,
6. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Geräte zum Glücksspiel im Internet aufstellt oder betreibt,

7. § 3 Abs. 4 Nr. 3 und 4 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt oder bereithält oder deren Aufstellen oder Bereithaltung duldet oder bargeldlose Zahlungsabwicklung ermöglicht,
 8. § 4 entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anbietet,
 9. § 5 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
 10. § 5 Abs. 2 Satz 1 den Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen zulässt,
 11. § 5 Abs. 2 Satz 2 keine Ausweiskontrollen durchführt,
 12. § 6 Abs. 1 gegen die in Nummer 1 bis 5 genannten Verbote verstößt,
 13. § 6 Abs. 2 gegen die in Nummer 1 bis 6 genannten Vorgaben verstößt,
 14. § 7 Abs. 1 keine oder unzureichende optisch-elektronische Überwachung durchführt,
 15. § 7 Abs. 2 den Pflichten zur Speicherung und Löschung von Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 16. § 7 Abs. 3 den Pflichten zur deutlichen Kenntlichmachung nicht nachkommt oder
 17. § 8 die Öffnungszeiten überschreitet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

1) Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt.

Sonstige Unternehmen nach § 1 Abs.1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, gelten auch weiterhin für die Dauer von fünfzehn Jahren nach Erteilung der Konzession als erlaubt.

Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 2. Unbeschadet von Satz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

(2) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(3) Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.

Begründung

Zu § 3:

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch noch vereinbar ist.

Durch Abs. 1 wird klar gestellt, dass die Erlaubnis für die Errichtung oder den Betrieb einer Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit mehr als einer weiteren Spielhallen steht, ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere für Spielhallen, die in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht werden sollen. In der Vergangenheit hat es mehrfach Probleme mit der von der Rechtsprechung erforderlichen optischen Sonderung von in einem Gebäude untergebrachten Spielhallen gegeben. **Nunmehr ist klargestellt, dass mehr als zwei Unternehmen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex von den zuständigen Behörden nicht mehr erlaubt werden können.**

In Abs. 2 wird der aus Gründen der Suchtprävention gebotene Mindestabstand zwischen Spielhallen normiert und ein Mindestabstand aus Gründen der Jugendgefährdung grundsätzlich festgeschrieben. Für zwei Unternehmen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex ist die Mindestabstandsvorgabe nicht zu berücksichtigen.

Die „soll“ Formulierung im Bereich des Jugendschutzes lässt eine abweichende Einzelfallentscheidung in besonders zu begründenden Fällen zu. Die Regelung schließt nicht aus, dass auch sonstige Gründe im Bereich des Jugendschutzes nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 den Betrieb einer Spielhalle nicht erlauben können, wie beispielsweise die unmittelbare Nähe von Sport- und Freizeiteinrichtungen, die überwiegend von Kindern- oder Jugendlichen genutzt werden.

Abs. 3 regelt die ordnungsrechtlich erforderlichen Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle. Von dieser Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb ausgehen, beispielsweise durch Reklameschilder, Schaufenster oder Monitore an oder in der Nähe der Spielhalle oder Beschriftungen von Fenstern oder Gebäudeteilen. Gleiches gilt für aufgestellte Hinweisschilder, Ballons und ähnliche Werbeflächen. Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass nicht mit Begriffen wie „Spielbank“ oder „Casino“ geworben werden darf, um euphemische und Anreiz fördernde Namen und Verwechslungen mit den Spielbanken zu vermeiden. Das dient der Transparenz und einer echten Abgrenzung zwischen dem gewerblichen Spiel und den Spielbanken.

Abs. 4 dient dem Spielerschutz und stellt klar, dass in einer Spielhalle lediglich das gewerbliche Spiel oder Spiele zu Unterhaltungszwecken, die einer Erlaubnis nach diesem Gesetz nicht bedürfen (beispielsweise Billard oder Darts) zulässig sind. Neben dem gewerblichen Spiel ist daher das Anbieten oder Vermitteln von Wetten, insbesondere Sport- und Pferdewetten oder das Dulden derselben unzulässig. Insbesondere darf den Spielern nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, an speziellen Wettterminals Sportwetten abzuschließen. Auch die Teilnahme an Online-Glücksspielen soll nicht gestattet oder ermöglicht werden, um das mögliche Suchtpotential einer Spielhalle einzugrenzen.

Außerdem wird aus Gründen des Spielerschutzes der schnelle Zugang zu Bargeld verwehrt. Bislang ist es in vielen Spielhallen üblich, den Spielern mittels EC- oder Kreditkarte die sofortige Bargeldabhebung zu ermöglichen oder über andere

Zahlungsdienste bargeldlos zu spielen. So können sich Spieler in einer Verlustphase schnell neue Barmittel verschaffen und zwar über mögliche Dispositionskredite auch über die Kontoguthaben hinaus. Aus Suchtpräventionsgründen erscheint es geboten, dem entgegenzuwirken und dem Spieler oder der Spielerin die Möglichkeit zu geben, durch Verlassen der Spielhalle, die Wegstrecke zum Geldautomaten und die Möglichkeit der Kontostandsanfrage ein Weiterspielen zu überdenken.

Zu § 6:

Die Regelungen entsprechen inhaltlich § 6 der Bundesverordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung-SpielV). Die ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Abs. 4) wird aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes für erforderlich gehalten.

Zu § 8

Bislang durften in Schleswig-Holstein Spielhallen 24 Stunden am Tag geöffnet sein; eine Sperrzeit oder eine Beschränkung des Spiels gab es nicht. **Mit diesem Gesetz wird sichergestellt, dass es täglich nächtliche Ruhephasen von mindestens 5 Stunden gibt.**

Zu § 11:

Die Übergangsbestimmungen sind aus Gründen der Besitzstandswahrung erforderlich. Sicher gestellt werden soll, dass bestehende Unternehmen, die die Voraussetzungen nach § 3 aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten vor Ort nicht erfüllen, da dort bereits andere Spielhallen oder Kinder- und Jugendeinrichtungen vorhanden sind, nicht in ihrer Existenz bedroht werden.

Klar gestellt wird auch, dass die Anforderungen außerhalb des § 3 Abs. 1 und 2 unmittelbar gelten. So gelten etwa das Verbot des Anbietens von Speisen, aber auch die Sperrzeiten und die optisch-elektronische Überwachung unmittelbar auch für erlaubte Spielhallen. Nach Auslaufen der Übergangsfrist ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. Die Verpflichtungen nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 gelten unmittelbar nach Inkrafttreten auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Abs. 1.

Jens-Christian Magnussen
und Fraktion

Katharina Loedige
und Fraktion